

Anne Lauber-Rönsberg
**Schutzrechte an
 musikwissenschaftlichen Quellen**

Antonio Vivaldis Oper *Motézuma* wurde 1733 am Teatro S. Angelo in Venedig uraufgeführt. Zwischenzeitlich galt die Partitur als verschollen, bis vor 15 Jahren im Archiv der Sing-Akademie zu Berlin eine venezianische Kopistenabschrift gefunden wurde. Die Sing-Akademie, die Faksimilekopien über ihre Internetseite zum Kauf anbot, nahm für sich ein Schutzrecht an dieser Erstausgabe in Anspruch, mithilfe dessen sie eine szenische Aufführung der Oper gerichtlich untersagen lassen wollte. Obgleich die Sing-Akademie damit scheiterte, ist dieser Rechtsstreit ein illustratives Beispiel dafür, wie an Musikwerken, deren Urheberrechte abgelaufen sind, durch Neueditionen oder, über diesen Fall hinausgehend, durch eine wissenschaftliche Aufbereitung neue Schutzrechte begründet werden können, die u. U. auch der Nutzung dieser Werke durch Dritte entgegenstehen können.

Was schützt das Urheberrechtsgesetz?

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) beinhaltet zwei unterschiedliche Arten von Schutzrechten: Das Urheberrecht an selbstständigen schöpferischen Leistungen währt 70 Jahre post mortem auctoris; nach Ablauf dieser Schutzfrist werden Werke gemeinfrei. Zum Zweiten statuiert das UrhG Schutzrechte für sonstige Leistungen, z. B. für Darbietungen von Musikern oder für technisch-organisatorische Leistungen, z. B. von Tonträgerherstellern. Dieser Beitrag stellt die Leistungsschutzrechte für wissenschaftliche Verdienste dar, d. h. den Schutz von wissenschaftlichen Ausgaben, von nachgelassenen Werken und von Digitalisaten im Rahmen des Lichtbildschutzes. Diese Leistungsschutzrechte können an Werken entstehen, deren urhe-

berrechtlicher Schutz abgelaufen ist oder die noch nie urheberrechtlich geschützt waren, und können damit gewissermaßen eine „Re-Monopolisierung“ gemeinfreier Werke bewirken.

**Schutz wissenschaftlicher Ausgaben
 (§ 70 UrhG)**

§ 70 UrhG gewährt ein Leistungsschutzrecht für wissenschaftliche Editionen und ergänzt damit den urheberrechtlichen Schutz für wissenschaftliche Sprachwerke durch § 2 UrhG. Die Ratio der Regelung liegt darin begründet, dass an wissenschaftlichen Editionen, die z. B. der historisch getreuen Rekonstruktion einer Handschrift dienen, in der Regel kein Urheberrecht besteht, so verdienstvoll sie auch sein mögen, da der Verfasser kein eigenständiges neues Werk schafft, sondern lediglich darauf abzielt, eine fremde Geistestätigkeit wiederzugeben, wie das Berliner Kammergericht einmal in einer die Hauptmann-Tagebücher betreffenden Entscheidung formuliert hat.^{1/} Ein Urheberrecht gemäß § 2 UrhG kann nur an vom Editor originär verfassten Textteilen, wie Erläuterungen, einem Vor- oder Nachwort, Übersetzungen oder Ergänzungen von Textlücken, bestehen. Damit schließt § 70 UrhG die hinsichtlich der rekonstruierten Teile bestehende Schutzlücke.

Rechtliche Voraussetzungen

Das Leistungsschutzrecht an wissenschaftlichen Ausgaben setzt gemäß § 70 Abs. 1 UrhG zum Ersten voraus, dass es sich um urheberrechtlich nicht (mehr) geschützte Werke oder um unterhalb der Schutzwelle des Urheberrechts verbleibende Texte, z. B. Auflistungen oder Rechnungen, handelt.

Zum Zweiten muss die wissenschaftliche Ausgabe nach dem Gesetzeswortlaut das Ergebnis einer „wissenschaftlich sichtenden Tätigkeit“ sein. Hierunter ist eine sichtende, ordnende und abwägende Arbeit unter Verwendung wissenschaftlicher

Methoden zu verstehen./2/ Dies wird z. B. bei einer text- und quellenkritischen Überprüfung, der vergleichenden Heranziehung bereits erschienener Ausgaben oder der Anordnung der Schriften in der editorisch richtigen Reihenfolge angenommen. Anmerkungen und Fußnoten stellen ein Indiz für die Wissenschaftlichkeit des Vorgehens dar./3/ Hingegen genügt das bloße Auffinden von Manuskripten oder ihre Veröffentlichung ohne weitere Aufbereitung nicht den Anforderungen an eine von § 70 UrhG geschützte wissenschaftliche Leistung./4/

Hinzukommen muss zum Dritten, dass sich die konkrete Edition wesentlich von vorbestehenden wissenschaftlichen Ausgaben unterscheidet. Nach dem Willen des Gesetzgebers werden mit vorbestehenden Ausgaben weitgehend identische Editionen nicht durch § 70 UrhG geschützt, damit im konkreten Einzelfall, z. B. bei der Aufführung von Musikwerken, zweifelsfrei festgestellt werden kann, ob eine durch § 70 UrhG geschützte Edition oder eine gemeinfreie Fassung verwendet wird. Diese aus Gründen der Rechtssicherheit vorgesehene Einschränkung kann im Einzelfall dazu führen, dass trotz aufwendiger Editierungsarbeit dennoch kein Leistungsschutzrecht nach § 70 UrhG entsteht, wenn die vorbekannten Ausgaben im Wesentlichen dem Stand der Wissenschaft entsprechen.

Rechtsinhaber

Inhaber des Leistungsschutzrechts ist der jeweilige Verfasser (§ 70 Abs. 2 UrhG). Werden wissenschaftliche Editionen im Rahmen arbeits- oder dienstvertraglicher Pflichten erarbeitet, stehen dem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn jedoch in der Regel gemäß § 43 UrhG Verwertungsbefugnisse zu.

Umfang und Gegenstand des Schutzrechts

Inhaltlich entspricht das Leistungsschutzrecht dem urheberrechtlichen Schutz, sodass sich der Verfasser insbesondere auch auf persönlichkeitsrechtliche Befugnisse wie das Recht auf Namens-

nennung gemäß § 13 UrhG berufen kann; dies gilt auch für angestellte Wissenschaftler. Hervorzuheben ist jedoch, dass das Schutzrecht für wissenschaftliche Ausgaben nur die Bestandteile der Edition erfasst, in denen sich die wissenschaftlich sichtende Tätigkeit des Verfassers erkennbar niedergeschlagen hat, und sich nicht auf das verwendete Quellenmaterial bezieht. Daher dürfen sowohl die Quellen als auch solche Teile einer Edition, die mit vorbekannten freien Ausgaben im Wesentlichen übereinstimmen, von Dritten ohne Zustimmung des Verfassers genutzt werden, z. B. im Rahmen von Aufführungen oder weiteren Editionen./5/

Das Recht erlischt 25 Jahre nach dem Erscheinen der Ausgabe bzw. 25 Jahre nach ihrer Herstellung, wenn die Ausgabe innerhalb dieser Frist nicht erschienen ist. Durch diese im Vergleich zu anderen Schutzrechten relativ kurze Schutzfrist soll eine zu starke Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Arbeit vermieden werden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Gesetzgeber die in einer Edition liegende wissenschaftliche Leistung mit § 70 UrhG durch ein inhaltlich mit dem Urheberrecht vergleichbares Leistungsschutzrecht würdigt, zugleich aber durch die begrenzte Schutzdauer von 25 Jahren, durch das Erfordernis eines gegenüber vorbestehenden wissenschaftlichen Ausgaben wesentlichen Unterschieds und durch die Beschränkung des Schutzes auf die konkrete wissenschaftliche Leistung unter Ausschluss des Quellenmaterials die Schutzinteressen des Verfassers und die Zugangsinteressen Dritter in einen angemessenen Ausgleich bringt.

Schutz nachgelassener Werke (§ 71 UrhG)

Einer solchen Balance von Rechtsinhaber- und Nutzerinteressen wird der Schutz an Erstausgaben bislang nicht erschienener Werke durch § 71 UrhG dagegen nicht gerecht. § 71 UrhG begründet ein Leistungsschutzrecht für die Erstausgabe oder erstmalige Wiedergabe von gemeinfreien

Werken, um eine Belohnung und einen Anreiz für die Herausgabe von bisher unbekanntem oder nur mündlich überlieferten gemeinfreien Werken zu geben./6/ Allerdings darf die Anreizwirkung des Schutzrechts nicht überschätzt werden; häufig dürften wissenschaftliche Motive einen größeren Ansporn darstellen. Anders als im Rahmen von § 70 UrhG ist aber keinerlei wissenschaftliche Aufbereitung erforderlich; bereits das Erscheinen eines einfachen Faksimiles kann das Leistungsschutzrecht gemäß § 71 UrhG entstehen lassen.

Rechtliche Voraussetzungen

§ 71 UrhG setzt zum einen voraus, dass es sich um ein nicht (mehr) geschütztes Werk handelt, weil entweder das Urheberrecht bereits erloschen ist oder weil das Werk niemals geschützt und der Urheber vor mehr als 70 Jahren verstorben ist.

Die Herausgabe eines Werkes begründet zum Zweiten nur dann ein Leistungsschutzrecht, wenn es zuvor noch nicht erschienen war. Dagegen entsteht kein Leistungsschutzrecht an möglicherweise bereits erschienenen, jedoch verschollenen Werken./7/ Ein Werk ist im rechtlichen Sinne erschienen, wenn Vervielfältigungsstücke mit Zustimmung des Berechtigten in ausreichender Anzahl, um dem interessierten Publikum angemessen Gelegenheit zur Kenntnisnahme zu geben, z. B. durch die Verbreitung von Abschriften, in Umlauf gebracht oder zumindest der Öffentlichkeit angeboten wurden (§ 6 Abs. 2 S. 1 UrhG)./8/ Ist dies streitig, so muss derjenige, der das Schutzrecht für sich in Anspruch nimmt, darlegen und beweisen, dass das Werk noch nicht erschienen ist. Um diesen naturgemäß schwierigen Beweis nicht vollends unmöglich zu machen, hat der BGH der Gegenseite aufgegeben, substantiiert darzulegen, welche Umstände für ein Erschienenensein des Werkes sprechen. Diese Umstände müssen dann von der ersten Partei widerlegt werden, wenn sie sich mit Erfolg auf ein Schutzrecht berufen will. Im Falle der Vivaldi-Oper *Moteczuma* ist es der Sing-Akademie zu Berlin jedoch nicht gelungen darzulegen, dass entgegen der im 17. und 18. Jahrhundert

üblichen Verbreitungspraxis, wonach Kopisten auf Bestellung Abschriften anfertigten und verschickten, keine ausreichende Verbreitung stattgefunden hatte. Im Ergebnis ließ sich daher nicht feststellen, dass die Oper noch nicht erschienen war, sodass der BGH den Bestand eines Schutzrechts aus § 71 UrhG verneinte./9/

Problematisch sind jedoch die Auswirkungen einer zum 1.7.1995 in Kraft getretenen Gesetzesänderung, wonach das Leistungsschutzrecht an nachgelassenen Werken nunmehr nicht mehr nur durch das erstmalige Erscheinenlassen, sondern alternativ auch durch erstmalige öffentliche Wiedergabe, z. B. eine Rundfunksendung oder die öffentliche Zugänglichmachung im Internet, begründet werden kann.

Kritikwürdig ist daran, dass das Werk der Öffentlichkeit im Falle einer bloßen Wiedergabe nicht dauerhaft zur Verfügung steht. Zudem kann diese Form der Schutzrechtsbegründung zu Beweisschwierigkeiten führen, wenn für Dritte im Nachhinein schlecht zu rekonstruieren ist, ob tatsächlich eine öffentliche Aufführung stattgefunden hat. Im Schrifttum wird daher für eine enge Auslegung des § 71 UrhG plädiert mit dem Ergebnis, dass „flüchtige“ Wiedergabeformen wie Aufführungen oder Vorträge nicht zur Entstehung eines Schutzrechts an dem nachgelassenen Werk führen sollten, sondern nur Wiedergabearten mit größerer Breitenwirkung, wie eine Fernseh- oder Rundfunkübertragung oder die öffentliche Zugänglichmachung im Internet./10/ Ob die Rechtsprechung diese Argumentation teilt, ist noch unklar. Als praktische Konsequenz empfiehlt sich jedenfalls, zur Begründung eines Leistungsschutzrechts eine Wiedergabeform zu wählen, die von einer breiteren Öffentlichkeit bemerkt wird und auch später noch recherchierbar ist, um Konflikte über die Entstehung von Schutzrechten vorzubeugen.

Problematisch ist des Weiteren, inwieweit eine öffentliche Wiedergabe des Werkes, z. B. durch eine Zugänglichmachung im Internet, der Begründung eines Leistungsschutzrechts nach § 71 UrhG entgegensteht. Sofern z. B. die Zugänglichmachung

im Internet ab dem 1.7.1995 oder später stattfand, wurde hierdurch bereits ein Leistungsschutzrecht begründet, sodass weder durch die anschließende Herausgabe einer editio princeps noch durch eine weitere öffentliche Wiedergabe weitere Leistungsschutzrechte begründet werden können; diese Nutzungshandlungen bedürfen im Gegenteil sogar der Zustimmung des Schutzrechtsinhabers. Unklar ist hingegen, ob auch eine vor dem 1.7.1995 erfolgte Wiedergabe, die nach der alten Rechtslage nicht schutzrechtsbegründend war, der Entstehung eines Leistungsschutzrechts entgegensteht. Die überzeugenderen Argumente sprechen dafür, dass eine vor dem 1.7.1995 erfolgte öffentliche Wiedergabe der Begründung des Schutzrechts durch Erscheinenlassen einer Erstausgabe nicht entgegensteht, da sie nicht schutzrechtskonstituierend war und da § 71 UrhG andernfalls aufgrund von Beweisschwierigkeiten leerzulaufen drohte.^{/11/} Diese Argumentation muss sich allerdings die Kritik entgegenhalten lassen, dass sie die besonderen Rahmenbedingungen einer primär performativen Kunst wie der Musik nicht berücksichtigt^{/12/} und damit der Rechtssicherheit und Beweisbarkeit den Vorrang einräumt. Gänzlich unklar ist zudem, ob trotz einer vor dem 1.7.1995 erfolgten öffentlichen Wiedergabe eine Schutzrechtsbegründung durch erneute öffentliche Wiedergabe ab dem 1.7.1995 möglich wäre, die in diesem Fall entgegen dem Gesetzwortlaut eben nicht erstmalig wäre.

Umfang und Gegenstand des Leistungsschutzrechts

Das Leistungsschutzrecht aus § 71 UrhG erlischt 25 Jahre nach der ersten öffentlichen Wiedergabe bzw. dem Erscheinen des Werkes und beinhaltet die gleichen vermögensrechtlichen Befugnisse, wie sie auch dem Urheber zustehen, d. h. die Rechte der öffentlichen Wiedergabe einschließlich der Zugänglichmachung im Internet sowie das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung von Exemplaren. Dagegen stehen dem Inhaber des Leistungs-

schutzrechts keine persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse, wie das Recht auf Namensnennung, zu. Gegebenenfalls sollte daher beim Abschluss von Verlagsverträgen ein Recht auf Namensnennung vertraglich vereinbart werden.

Äußerst problematisch ist, dass das Leistungsschutzrecht nach § 71 UrhG – im Gegensatz zum Schutz wissenschaftlicher Ausgaben nach § 70 UrhG – nicht nur die konkrete Erstausgabe, sondern die Quelle als solche monopolisiert. Daher dürfen Dritte das nachgelassene Werk grundsätzlich nur mit Zustimmung des Leistungsschutzrechtsinhabers aufführen, vervielfältigen, für eine wissenschaftliche Ausgabe oder anderweitig nutzen, sofern die Nutzung nicht im Einzelfall durch urheberrechtliche Schranken wie das Zitatrecht (§ 51 UrhG) oder zum wissenschaftlichen Gebrauch (§ 53 Abs. 2 Nr. 1 UrhG) gesetzlich erlaubt wird. Das Leistungsschutzrecht steht sogar einer Nutzung des nachgelassenen Werkes auf Grundlage einer weiteren historischen Abschrift oder eines vor Entstehung des Leistungsschutzrechts angefertigten Vervielfältigungsexemplars entgegen. Allerdings sind z. B. öffentliche Bibliotheken als Inhaber von Leistungsschutzrechten an nachgelassenen Werken in ihren Dispositionen nicht frei, sondern dazu verpflichtet, im Rahmen ihres Widmungszwecks liegende Nutzungen, z. B. zu wissenschaftlichen Zwecken, zu gestatten.

Rechtsinhaberschaft

Das Schutzrecht steht grundsätzlich dem Herausgeber zu, der erstmals die editio princeps in bedarfsdeckender Anzahl der Öffentlichkeit anbietet, nicht dem Wissenschaftler, der die Handschrift entdeckt hat. Bei Schutzrechtsbegründung durch öffentliche Wiedergabe steht das Schutzrecht dem Veranstalter der Aufführung bzw., sofern sich die Tätigkeit des Veranstalters auf eine rein verlegerähnliche Tätigkeit beschränkt, demjenigen zu, der das nachgelassene Werk zur Verfügung stellt.^{/13/} Auch juristische Personen, z. B. Bibliotheken, können Inhaber des Leistungsschutzrechts sein.

Verhältnis zum Eigentumsrecht am Manuskript?

Für die musikbibliothekarische Praxis relevant ist auch die Frage, welche Rechte z. B. einer Bibliothek als Eigentümerin am Manuskript verbleiben, wenn ein Wissenschaftler das nachgelassene Werk erstmalig erscheinen lässt oder, z. B. durch eine Zugänglichmachung im Internet, öffentlich wiedergibt. Geschieht dies mit Zustimmung der Bibliothek, dann erwirbt der Wissenschaftler das Leistungsschutzrecht an dem nachgelassenen Werk und kann in der Folge sogar der Bibliothek jegliche Nutzung, z. B. eine Zugänglichmachung in digitalisierter Form, untersagen. Dies bringt Bibliotheken unter Zugzwang, sich in einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Herausgeber der Edition entweder entsprechende Nutzungsrechte vorzubehalten /14/ oder die Quelle im Internet zugänglich zu machen und damit selbst ein Leistungsschutzrecht zu begründen, bevor Dritten die Zustimmung zur Aufführung oder Veröffentlichung erteilt wird, um eine Monopolisierung der Quelle zu verhindern. Nicht endgültig geklärt ist die Rechtslage, wenn ein Wissenschaftler ein nachgelassenes Werk ohne Zustimmung des Manuskripteigentümers publiziert. Nach vorherrschender Ansicht erwirbt der Wissenschaftler in diesem Fall kein Leistungsschutzrecht nach § 71 UrhG. Unklar ist jedoch, ob die Bibliothek z. B. durch ein nochmaliges Erscheinenlassen noch ein eigenes Leistungsschutzrecht begründen kann und ob die unbefugte Publikation des nachgelassenen Werkes gegebenenfalls Schadensersatzpflichten des Wissenschaftlers begründet. /15/

Schutz von Digitalisaten als Lichtbilder? (§ 72 UrhG)

Im Rahmen der Digitalisierung von Quellen kann des Weiteren der sogenannte Lichtbildschutz relevant werden. § 72 UrhG schützt analoge Fotografien und andere mittels Strahlungstechniken hergestellte Aufnahmen, z. B. digitale Fotografien

oder Scans. Die Regelung setzt ein Mindestmaß an persönlicher geistiger Leistung voraus, die aber in der Regel schon bei gewöhnlichen Amateurfotos und sonstigen „Knipsbildern“ von alltäglichen Gegebenheiten bejaht wird. /16/

Bislang ist noch nicht durch die Rechtsprechung geklärt, ob und unter welchen Voraussetzungen auch Digitalisate vom Lichtbildschutz erfasst sein können. Zwar sind trotz der niedrigen Schutzzuntergrenze bloße technische Reproduktionen von zweidimensionalen Vorlagen, z. B. reprografische Vervielfältigungen, vom Schutz ausgeschlossen, da es hier an dem erforderlichen Mindestmaß an persönlicher geistiger Leistung und im Falle der Vervielfältigung eines bereits bestehenden Lichtbilds auch an einem neuen, originär, d. h. als Urbild geschaffenen, Lichtbild fehlt. /17/ Andererseits werden fotografische Reproduktionen von zweidimensionalen Kunstwerken wie Gemälden oder Zeichnungen aufgrund der hierfür erforderlichen Kenntnisse über Fototechnik durchaus durch das Leistungsschutzrecht des § 72 UrhG geschützt. /18/

In diesem Rahmen dürfte sich auch die rechtliche Einordnung von Digitalisaten bewegen. Wenn ein Scanprodukt lediglich eine reine Vervielfältigung darstellt, ist im Einklang mit der sonstigen Rechtsprechung davon auszugehen, dass kein Schutz besteht. Wenn dagegen bei der Festlegung technischer Parameter, z. B. von Aufnahmebedingungen wie Belichtung, Auflösung und Farbtiefe, im Einzelfall ein Gestaltungsspielraum besteht, wie es insbesondere bei Handschriften möglich scheint, dann ist es durchaus denkbar, dass diese Digitalisate durch § 72 UrhG geschützt werden. /19/ Wenn Dienstleister mit Digitalisierungsleistungen beauftragt werden, sollten sich Bibliotheken daher an gegebenenfalls entstehenden Leistungsschutzrechten Nutzungsrechte einräumen lassen.

Anne Lauber-Rönsberg ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Medienrecht der Technischen Universität Dresden.

Nägele / „Brutale Arroganz der faustdicken Dingwelt“

- 1 Kammergericht, in: *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht* (1973), S. 602 ff., hier S. 604 – Hauptmann-Tagebücher.
- 2 Bundesgerichtshof (BGH), in: *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht* (1975), S. 667 ff., hier S. 668 – Reichswehrprozess.
- 3 Ulrich Loewenheim, in: Gerhard Schricker/Ulrich Loewenheim: *Urheberrecht*, 3. Aufl., München 2010, § 70 Rn. 7.
- 4 Amtliche Begründung zum Regierungsentwurf, in: *Bundestags-Drucksachen IV/270*, S. 87.
- 5 Anne Lauber-Rönsberg, in: Hartwig Ahlberg/Horst-Peter Götting: *Beck'scher Online-Kommentar Urheberrecht*, Ed. 5, München 2014, § 70 Rn. 15.
- 6 Amtliche Begründung zum Regierungsentwurf, in: *Bundestags-Drucksachen IV/270*, S. 87 f.
- 7 BGH, in: *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht* (2009), S. 942 ff., hier S. 943 – Motezuma.
- 8 Ebd.
- 9 BGH, in: *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht* (2009), S. 942 – Motezuma.
- 10 Eva Langer: *Der Schutz nachgelassener Werke*, Göttingen 2012, S. 104 ff.
- 11 Lauber-Rönsberg, in: Ahlberg/Götting: *Beck'scher Online-Kommentar*, § 71 Rn. 17; anderer Ansicht aber Oberlandesgericht Düsseldorf, in: *Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht* (2005), S. 825 ff., hier S. 831 – Motezuma als obiter dictum; offen gelassen von BGH, in: *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht* (2009), S. 942 ff., hier S. 944 – Motezuma.
- 12 Roland D. Schmidt-Hensel: Urheberrecht und musikbibliothekarische Praxis, in: *Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie* 59 (2012) 3–4, S. 192 ff., hier S. 194.
- 13 Dorothee Thum, in: Arthur-Axel Wandtke/Winfried Bullinger: *Praxiskommentar zum Urheberrecht*, § 71 Rn. 32.
- 14 Schmidt-Hensel: Urheberrecht und musikbibliothekarische Praxis, S. 194.
- 15 Lauber-Rönsberg, in: Ahlberg/Götting: *Beck'scher Online-Kommentar*, § 70 Rn. 24 ff.
- 16 Oberlandesgericht Hamburg, in: *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht* (1999), S. 717 – Wagner-Familienfotos.
- 17 BGH, in: *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht* (1990), S. 669 ff., hier S. 673 f. – Bibelreproduktion.
- 18 Oberlandesgericht Düsseldorf, in: *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht* (1997), S. 49 ff., hier S. 50 – Beuys-Fotografien.
- 19 Armin Talke: Lichtbildschutz für digitale Bilder von zweidimensionalen Vorlagen, in: *Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht* (2010), S. 846 ff., hier S. 852.